



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer und den Hofrat Dr. Faber als Richter sowie die Hofrätin Dr.ⁱⁿ Sabetzer als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über den Antrag des A R in K, auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, den **Beschluss** gefasst:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit Eingabe vom 28. Oktober 2024 stellte der Einschreiter einen Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, in dem er als Gerichte „BVwG, VwGH, VfGH“ nennt. Genannt werden in der Eingabe konkret zwei Geschäftszahlen des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend zwei Eingangsbestätigungen dieses Gerichtes vom 29. Juli 2021 über jeweils eine „Beschwerde“ des Einschreiters zu den Aktenzahlen W227 2221233 und W203 2201391.
- 2 Gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.
- 3 Ein Kompetenzkonflikt iSd. Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG wird durch solche Eingangsbestätigungen nicht begründet.
- 4 Der Antrag war daher wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.
- 5 Abschließend wird der Einschreiter darauf hingewiesen, dass in Hinkunft allfällige vergleichbare Eingaben auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes prinzipiell als rechtsmissbräuchlich eingebracht qualifiziert und ohne weitere Bearbeitung und ohne weitere Verständigung des Einschreiters zu den Akten genommen werden. Gegenüber dem Einschreiter ist nämlich klargestellt, dass für Eingaben wie die vorliegende keine gesetzliche Grundlage besteht.

W i e n , am 6. November 2024

